

Abwasserzweckverband Oelsabachtal



VERBANDSSATZUNG

Abwasserzweckverband Oelsabachtal

vom 03. Juni 2006

eingearbeitet

1. Änderungssatzung vom 07.11.2005
2. Änderungssatzung vom 07.05.2007

**Verbandssatzung
des
Abwasserzweckverbandes
Oelsabachtal**

vom 03. Juni 2002

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86), und in Verbindung mit den §§ 61, 41 Abs. 2 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – SächsKomZG - vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 146), hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal, nachfolgend Zweckverband genannt, am 03. Juni 2002 folgende Verbandssatzung als Änderung zur bisherigen Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal vom 01. Oktober 2001 (SächsABl. S. 1117) beschlossen:

**I.
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Oelsabachtal. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rabenau.

**§ 2
Verbandsmitglieder/Verbandsgebiet**

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Rabenau und die Stadt Dippoldiswalde.

(2) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst

für das Verbandsmitglied der Stadt Dippoldiswalde

das gesamte Gebiet der Ortsteile Oberhäslich, Reinberg und Reinholdshain sowie die Flurstücke mit den Flurstücksnummern. 883/2, 883/3 und 1359 der Gemarkung Dippoldiswalde und

für das Verbandsmitglied der Stadt Rabenau
das gesamte Stadtgebiet einschl. der Ortsteile Karsdorf, Lübau, Obernaundorf, Oelsa und Spechtritz.

**§ 3
Zweck und Aufgaben**

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht, d. h. das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung und das Sammeln häuslicher Abwässer und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sicherzustellen.

Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten alle Anlagen, die der Erfüllung der im Satz 1 genannten Aufgabe dienen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Zweckverband die dafür notwendigen Verbandssammler, Ortskanäle, Regenüberlaufbecken, Sonderbauwerke und Kläranlagen anzuschaffen, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und bei Bedarf zu verbessern und zu erweitern.

Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.

(2) Der Zweckverband hat seine Anlagen dem allgemein anerkannten Stand der Abwassertechnik sowie den jeweils geltenden Vorschriften entsprechend zu betreiben.

(3) Die Verbandsmitglieder haben Dienstbarkeiten auf ihrem Eigentum zugunsten der dem Zweckverband gehörenden Anlagen zu bestellen.

(4) Bestehende Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder an den Anlagen zur Abwasserentsorgung z. B. Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.

(6) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen und Verordnungen anstelle der Verbandsmitglieder für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern zu regeln und abzurechnen.

(7) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Stammkapital

Der Zweckverband besitzt kein Stammkapital.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 52 ff. SächsKomZG.

(2) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus den Bürgermeister und jeweils weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der im Satz 1 Genannten ihr jeweiliger Stellvertreter.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet vier weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat des jeweiligen Verbandsmitgliedees gewählt.

(4) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als weitere Vertreter eines Verbandsmitgliedees der Verbandsversammlung angehören.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung des Sitzungstages, der Sitzungszeit, des Sitzungsortes und der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.

In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen ein Viertel der Stimmberechtigten erreichen, der Verwaltungsrat, der Verbandsvorsitzende,

die Rechtsaufsichtsbehörde oder eine Fachbehörde die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.

(3) Vertreter der Aufsichts- und Fachbehörden sowie der Geschäftsführer des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nicht öffentliche Sitzung erfordern.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder weitere Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(5) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung, allen Vertretern zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Stimmen, Wahlen und Abstimmungen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, mehr als die Hälfte der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist und die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl erreicht ist.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst.

(3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden oder den Ausschluss von einzelnen Verbandsmitgliedern, die Änderung der Zweckverbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller satzungsmäßigen Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

Die Beschlüsse über das Ausscheiden von einzelnen Verbandsmitgliedern bei Vereinigung oder Eingliederung des Zweckverbandes mit bzw. zu einem anderen Zweckverband bedürfen in Abweichung zum Satz 1 nur der einfachen Mehrheit der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

(5) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Die Stimmen dürfen je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(7) Bei Wahlen wird geheim mit Stimmzettel abgestimmt. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch die SächsGemO, das SächsKomZG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters,
2. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, Abwasserbeseitigungsbedingungen sowie die Festsetzung von allgemeinen Entgelten und Tarifen,
4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes,
6. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
7. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gem. § 56 SächsWG,
8. den Erlass der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan, Stellenplan und den erforderlichen Anlagen,
9. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung,
10. die Festsetzung von Umlagen im Rahmen der Haushaltssatzung,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses,
12. die Lieferungen und Leistungen nach dem Wirtschaftsplan sowie Rechtsgeschäfte aller Art mit Verpflichtungen oder Ansprüchen des Zweckverbandes, soweit sie 250.000 EUR Wertumfang übersteigen,
13. die Festsetzung der Entschädigung für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat,
14. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes,
15. die Beschlussfassung über Stundungsrichtlinien des Zweckverbandes,
16. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Vertretern der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und dem Zweckverband,
17. die Verfügung über das Zweckverbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 30.000 EUR,
18. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als 30.000 EUR,
19. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Betriebsordnung,
20. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
21. die Übertragung von Aufgaben auf den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden,
22. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Angestellten der Vergütungsgruppe I bis IV a BAT-O, einschl. des Geschäftsführers des Zweckverbandes, sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, wobei die Verbandsversammlung über diese Angelegenheiten nur im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden entscheidet, und
23. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat bzw. vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat und/oder dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die im Abs. 1 und 2 genannten, Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung zuständig ist, ist für Entscheidungen unter den in Abs. 2 genannten Wertgrenzen der Verwaltungsrat (§14) bzw. der Verbandsvorsitzende (§ 17) zuständig.

Satz 1 gilt auch für alle in den Abs. 1 bis 3 nicht erfassten Angelegenheiten.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsräte) in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Das Amt als Verbandsrat endet mit dem kommunalen Wahlamt, nach Ende der Wahlperiode des jeweiligen Stadtrates oder bei Ausscheiden aus der Funktion, derentwegen er in die Verbandsversammlung gewählt worden ist.

(3) Die Verbandsräte haben Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung, welche die Verbandsversammlung durch eine gesonderte Satzung festsetzt.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Verbandsräten.

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die – neben dem Verbandsvorsitzenden – noch erforderlichen weiteren vier Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Wahl gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

§ 13

Einberufung, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Für den Geschäftsgang, für die Beschlussfähigkeit und für die Abstimmung des Verwaltungsrates gelten, soweit der Verwaltungsrat zuständig ist und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, die §§ 7 bis 9 entsprechend, wobei

- a) als Ladungsfrist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 für den Verwaltungsrat vier Tage gelten,
- b) die Einberufung des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 2 Satz 1 mindestens vierteljährlich erfolgen soll und
- c) das Einberufungsrecht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 für eine Sitzung des Verwaltungsrates auch der Verbandsversammlung zukommt.

§ 14

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist für die Angelegenheiten des Zweckverbandes verantwortlich, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist außerdem für die Angelegenheiten zuständig, die ihm nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einzelfall zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen wurden.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorberatung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung,
2. die Vorberatung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer und die Verlängerung sowie die Umschuldung bestehender Kreditverpflichtungen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung,
4. die Aufstellung von Grundsätzen für die Einstellung, Vergütung, Eingruppierung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes,

5. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten des Zweckverbandes, deren Eingruppierung in der Vergütungsgruppe IV b bis X BAT-O liegt sowie aller Arbeiter, wobei der Verwaltungsrat über diese Angelegenheiten nur im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden entscheidet,
6. die Lieferungen und Leistungen nach dem Wirtschaftsplan sowie Rechtsgeschäfte aller Art mit Verpflichtungen oder Ansprüchen des Zweckverbandes mit einem Wertumfang von mehr als 15.000 EUR bis 250.000 EUR,
7. die Verfügung über das Zweckverbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 15.000 EUR bis 30.000 EUR,
8. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als 15.000 EUR bis 30.000 EUR,
9. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über seine Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat kann dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die im Absatz 1 bis 3 sowie die im § 10 Abs. 1 und 2 genannten, Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.

(5) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig ist, ist für Entscheidungen unter den in Abs. 2 genannten Wertgrenzen der Verbandsvorsitzende (§ 17) zuständig.

Satz 1 gilt auch für alle in den Abs. 1 bis 4 sowie für alle im § 10 nicht erfassten Angelegenheiten.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Verbandsräte, und somit sind sie nach § 11 ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung, welche die Verbandsversammlung durch eine gesonderte Satzung festsetzt.

§ 16 Wahl und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende soll gem. § 56 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG ein Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode in der jeweils ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes gewählt.

Das gleiche gilt für die erste Sitzung einer neuen Legislaturperiode.

Sofern der Verbandsvorsitzende Inhaber eines kommunalen Wahlamtes ist, ist die Dauer der Legislaturperiode nach Satz 1 maximal auf die Dauer des kommunalen Wahlamtes beschränkt.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat einen Stellvertreter.

(4) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 SächsKomZG - nach der Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 12 Abs. 2) - aus der Mitte des Verwaltungsrates für die Dauer einer Legislaturperiode in der jeweils ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes gewählt.

Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für diesen Ausscheidenden für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten Wahl eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Vorschriften über die erste Wahl mit der Maßgabe, dass die höchste Stimmzahl und bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

(6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich im Zweckverband tätig.

§ 17 Stellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(4) Der Verbandsvorsitzende leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten und des Geschäftsführers des Zweckverbandes.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist außerdem für die Angelegenheiten zuständig, die ihm nach § 10 Abs. 3 durch die Verbandsversammlung bzw. nach § 14 Abs. 4 durch den Verwaltungsrat im Einzelfall oder zur dauernden Erledigung übertragen wurden.

(7) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat einzuberufen ist, werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Verbandsvorsitzenden selbständig erledigt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere solche, deren Wertumfang 15.000 EUR nicht übersteigt.

(8) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates bzw. der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat bzw. der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(9) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über

alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten zu unterrichten.

(10) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(11) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung bzw. der Verwaltungsrat zuständig ist, ist der Verbandsvorsitzende innerhalb folgender Wertgrenzen ausschließlich für die Entscheidungen verantwortlich:

1. Lieferungen und Leistungen nach dem Wirtschaftsplan sowie Rechtsgeschäfte aller Art mit Verpflichtungen oder Ansprüchen des Zweckverbandes mit einem Wertumfang bis 15.000 EUR,
2. die Verfügung über das Zweckverbandsvermögen mit einem Wert bis 15.000 EUR,
3. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis 15.000 EUR.

Desweiteren ist der Verbandsvorsitzende für Entscheidungen zu erheblichen über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO verantwortlich, die unter den im § 19 Abs. 3 Nr. 2 genannten Prozentsätzen liegen.

§ 18 Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete (Arbeiter/innen und Angestellte) hauptamtlich einstellen.

(2) Zur Geschäftsführung und für den Fall, dass der Zweckverband seine Wirtschaftsführung nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften führt, bestellt die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer als hauptamtliche/hauptamtlichen Bedienstete/Bediensteten.

(3) Die Bediensteten unterstehen den Weisungen und der Aufsicht des Verbandsvorsitzenden.

**III.
WIRTSCHAFTSFÜHRUNG,
DECKUNG DES FINANZBEDARFS,
KASSENVERWALTUNG UND PRÜFUNGSWESEN**

**§ 19
Anzuwendende Vorschriften**

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung, wobei anstelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO bedürfen der vorherigen Zustimmung

1. der Verbandsversammlung, wenn sie folgende Prozente bezüglich des Gesamtvolumens des jeweiligen Wirtschaftsplanes (WPI-Volumen) überschreiten:

	WPI-Volumen	Prozente
bis	1,0 Mio. EUR	4,00
bis	4,0 Mio. EUR	3,00
bis	8,0 Mio. EUR	2,00
über	8,0 Mio. EUR	1,00,

2. des Verwaltungsrates, wenn sie folgende Prozente bezüglich des Gesamtvolumens (WPI-Volumen) überschreiten:

	WPI-Volumen	Prozente
bis	1,0 Mio. EUR	3,50
bis	4,0 Mio. EUR	2,00
bis	8,0 Mio. EUR	1,50
über	8,0 Mio. EUR	0,50.

Das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes ist die Summe von Erfolgs- und Vermögensplan.

**§ 20
Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan**

(1) Der jeweilige Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und aller erforderlichen Anlagen ist den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung bzw. der vorgesehenen Vorberatung in der Verbandsversammlung zu übergeben. Die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 SächsGemO hinsichtlich der öffentlichen Auslegung und die Auslegungsfristen des Entwurfes der Haushaltssatzung sind zu beachten.

(2) Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung ist vom Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, nach den Vorschriften des § 25 öffentlich bekannt zu machen, und gleichzeitig ist der Wirtschaftsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

In der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes hinzuweisen.

Sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtig ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes erst nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung.

(3) Absatz 1 und 2 gilt für Nachtragshaushaltssatzungen nach § 77 SächsGemO entsprechend.

**§ 21
Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, z. T. mittels gesonderter Satzungen Abgaben, d. h. Benutzungsgebühren, Beiträge, Aufwandsersätze, Verwaltungsgebühren und abgabenrechtliche Nebenleistungen (Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge) zu erheben.

(2) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen, in Form einer Betriebskostenumlage (§ 22) und eine Investitionskostenumlage (§ 23).

Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind nicht Bestandteil der Betriebs- und Investitionskostenumlage nach Satz 1; sie werden dem Zweckverband gesondert vergütet, und über die Höhe dieser Vergütung beschließt die Verbandsversammlung gesondert.

(3) Die Betriebskosten- und die Investitionskostenumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung getrennt festgesetzt. Beim Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gilt Satz 1 entsprechend.

§ 22 Betriebskostenumlage

(1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Leistungen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, wird der Wert der Leistung, welche nicht anderweitig vergütet oder verrechnet wird, im nachgewiesenen Umfang auf die Betriebskostenumlage nach Abs. 1 des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.

(3) Die Betriebskostenumlage für jedes Verbandsmitglied ist nach dem Prozentverhältnis der Zahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes zu den gesamten Einwohnern im Verbandsgebiet (§ 2 Abs. 2) zu bemessen.

Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 das gesamte Stadtgebiet umfasst, gilt als Einwohnerzahl, die Zahl, die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30.06. des Vorjahres herausgegeben wird.

Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst, gilt als maßgebliche Einwohnerzahl, die Zahl der Einwohner, die das zuständige Einwohnermeldeamt per 30.06. des Vorjahres in dem betreffenden Stadtgebiet mit dem das Verbandsmitglied im Zweckverband vertreten ist, mit Hauptwohnsitz erfasst hat.

Die Verbandsmitglieder nach Satz 3 teilen schriftlich dem Zweckverband jährlich bis zum 31.07. die maßgebliche Einwohnerzahl für das betreffende Stadtgebiet schriftlich mit.

(4) Die Betriebskostenumlage wird zwei Wochen nach Anforderung – frühestens am 30. April des laufenden Jahres - fällig.

(5) Rückständige Umlagen sind mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 09. Juni 1998 (BGBl. S. 1242) zu verzinsen.

§ 23 Investitionskostenumlage

(1) Die nicht anderweitig gedeckten Kosten des Vermögensplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Investitionskostenumlage aufgebracht.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Vermögen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, wird der Wert des Vermögens, welcher nicht anderweitig vergütet oder verrechnet wurde, im nachgewiesenen Umfang und in der Höhe, wie er zum Zeitpunkt der Vermögenseinbringung war, auf die Investitionskostenumlage nach Abs. 1 des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.

(3) § 22 Abs. 3 und 5 gilt für die Investitionskostenumlage entsprechend.

(4) Die Investitionskostenumlage wird zwei Wochen nach Anforderung fällig.

(5) Auf die Investitionskostenumlage nach Abs. 1 werden zum 31.3., 30.06. und 30.09. Vorauszahlungen in Höhe von einem Drittel der Jahresumlage erhoben. Absatz 4 gilt für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 24 Prüfungswesen und Kassenverwaltung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss vor.

(2) Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses bedient sich der Zweckverband eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Die örtliche Prüfung der Jahresabschlusses ist innerhalb von drei Monaten nach dessen Aufstellung durchzuführen.

(3) Der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Rechnungsprüfers gem. Abs. 2 sind über den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss spätestens bis 31.12. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres feststellen muss.

(4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(5) Die Kassenverwaltung kann vom Geschäftsführer geführt werden. Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Verbandsvorsitzenden bzw. dem Prüfenden gemäß Abs. 2.

IV. BEKANNTMACHUNGEN

§ 25 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der Sächsischen Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde und Freital unter Amtlichen Bekanntmachungen des AZV Oelsabachtal.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung.

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, die nicht mit der Satzung selbst bekanntgegeben werden können, dann werden diese Teile dadurch öffentlich bekanntgegeben, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 01734 Rabenau, Bahnhofstraße 34 niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf diese Art der Bekanntmachung muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Satzung mit Worten umschrieben werden.

(2) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsüblichen Bekanntmachungen" erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Zweckverband für das Verbandsgebiet

der Stadt Dippoldiswalde

durch Veröffentlichungen in der Sächsischen Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde,

der Stadt Rabenau,

durch Anschlag an den folgenden Bekanntmachungstafeln der Stadt Rabenau:

<u>Ortsteil</u>	<u>Standort</u>
Karsdorf	Grundstück Heidestraße 34,
Lübau	Grundstück Dorf- straße 22 b Bushaltestelle,
Obernaundorf	Grundstück Poisenwaldstraße 41,
Oelsa	Hauptstraße 54 (Am Feuerwehrplatz),
Spechtritz	in der Grünanlage (gegenüber Grundstück am Berg 26) und
Rabenau	Am Markt.

(3) Der Tag der Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(4) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

(5) Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Abs. 1 Satz 3) eingesehen werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsicht aufgelöst werden.

(2) Der Beschluss der Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes werden verbleibende Verbindlichkeiten und Forderungen sowie das Zweckverbandsvermögen im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder nach dem jeweiligen Prozentverhältnis der Zahl der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu den gesamten Einwohnern im Verbandsgebiet verteilt.

Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 das gesamte Stadtgebiet umfasst, gilt als Einwohnerzahl, die Zahl, die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30.06. des Vorjahres herausgegeben wird.

Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst, gilt als maßgebliche Einwohnerzahl, die Zahl der Einwohner, die das zuständige Einwohnermeldeamt per 30.06. des Vorjahres in dem betreffenden Stadtgebiet, mit dem das Verbandsmitglied im Zweckverband vertreten ist, mit Hauptwohnsitz erfasst hat.

Die Verbandsmitglieder nach Satz 3 teilen im Fall der Auflösung des Zweckverbandes dem Zweckverband auf dessen Aufforderung schriftlich die maßgebliche Einwohnerzahl für das betreffende Stadtgebiet mit.

(4) Die Abwicklung der Auflösung des Zweckverbandes wird durch den Verwaltungsrat in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt. Die Versammlung hat sich über eine Auflösungsvereinbarung zu einigen.

(5) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigten hauptamtlichen Bediensteten sind nach den Grundsätzen des Abs. 3 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Übernahme ist so zu regeln, dass bisher erworbene Rechte und Anwartschaften weiterhin gewährleistet werden.

Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Zweckverband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderleistungen

(§ 21 Abs. 2 Satz 2) zu entrichten sind.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Neufassung der Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal vom 01. Oktober 2001 (SächsABl. S. 1117) außer Kraft.

Rabenau, den 10. Mai 2007

Abwasserzweckverband
Oelsabachtal

gez. Hilbert
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.